



XIX. GP.-NR
559/AB

1995 -04- 10

zu

598/J

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7011/1-Pr 1/95

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 598/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Personalsituation im Landesgericht für Strafsachen Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen der Personalnotstand im Gefangenenumfang des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bekannt?
2. Wenn ja, wieviele Justizwachebeamte fehlen Ihrer Schätzung nach im Landesgericht für Strafsachen, damit ein ordnungsgemäßer Dienst verrichtet werden kann?
3. Welche Personalaufstockungen bei der Justizwache gab es seit der Besuchsregelungsänderung durch die Strafvollzugsnovelle 1993 im Landesgericht für Strafsachen Wien?
4. Ist es richtig, daß laut ministerieller Weisung die Überstellung von Häftlingen unabhängig von der Distanz, ausschließlich mit Kfz zu erfolgen hat und die Überstellung mittels Flugzeuges nicht erfolgt, auch wenn Kosten erspart würden?
5. Welche Schlüsse ziehen Sie aus der Tatsache, daß bei einer Überstellung von Wien nach Feldkirch vier Beamte, zwei Tage lang blockiert sind und dieser

Transport mit Kfz rund ÖS 20.000,-- kostet, eine Überstellung per Flugzeug aber nur ÖS 8.000,--, weil diese mit nur einem Justizwachebeamten, bei einem Häftling erfolgen kann?

6. Werden Sie bei künftigen Änderungen die den Strafvollzug betreffen, auch die Personalsituation der Justizwache beachten?
7. Finden Sie die Belastung mit 24 Stunden Diensten von Justizwachebeamten und die Leistung von 70 Überstunden pro Monat akzeptabel?
8. Was werden Sie tun, um diese Situation zu ändern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für die Justizanstalt Wien-Josefstadt waren im zweiten Halbjahr 1994 504 Planstellen für Justizwachebeamte (den leitenden Dienst eingeschlossen) vorgesehen. Davon waren im Dezember 1994 494 Planstellen tatsächlich besetzt, sohin 10 Planstellen (2,02 %) unbesetzt. Der Mittelwert für das gesamte Kalenderjahr 1994 in der Differenz zwischen systemisierten und tatsächlich besetzten Planstellen betrug 7,7 (= 1,6 %). Der ordnungsgemäße Dienstbetrieb in der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist mit dem derzeitigen Personalstand gewährleistet. Von einem Personalnotstand kann daher nicht gesprochen werden.

Zu 3:

Aus dem Titel der am 1.1.1994 in Kraft getretenen Strafvollzugsnovelle 1993 hat es in der Justizanstalt Wien-Josefstadt keine Personalaufstockungen bei der Justizwache gegeben. Der Justizanstalt Wien-Josefstadt stehen aber bereits seit 1.1.1994 35 zusätzliche Planstellen und seit 1.7.1994 weitere 17 zusätzliche Planstellen für Justizwachebeamte in Vorbereitung der erst für die zweite Jahreshälfte 1995 vorgesehenen Inbetriebnahme der neuen Haftraumtrakte zur Verfügung. Darüber hinaus stehen der Justizanstalt Wien-Josefstadt aufgrund des Stellenplanänderungsgesetzes 1994 ab 1.7.1994 20 und aufgrund des Stellenplans 1995 weitere 20 Planstellen für

Justizwachebeamte zu der für das Jahr 1997 vorgesehenen Inbetriebnahme der im Areal der Justizanstalt Wien-Simmering in Bau befindlichen neuen Haufräume zur Verfügung. Schließlich wurden bereits aus Anlaß der Reform der Untersuchungshaft zum 1.1.1993 13 zusätzliche Planstellen der Justizanstalt Wien-Josefstadt zugewiesen, mit denen nicht nur dieser Bedarf abgedeckt worden ist.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat keine Weisung erteilt, auf die Benützung von Flugzeugen oder Hubschraubern für Häftlingstransporte grundsätzlich zu verzichten. In einigen wenigen Fällen ist eine solche Überstellung auch tatsächlich erfolgt.

Zu 5:

Die Überstellung von Insassen einer Justizanstalt in eine andere im Bereich des Hoheitsgebietes der Republik Österreich erfolgt durch einen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt als Leitstelle geführten Zentralen Überstellungsdienst. In Richtung Westen endet dieser in der Justizanstalt Innsbruck.

Was die Überstellung in die Justizanstalt Feldkirch anlangt, so ist zu bedenken, daß die in Frage kommenden Flugplätze für Feldkirch sich im benachbarten Ausland befinden, sodaß mangels internationaler Verträge die Benützung von Flugzeugen nicht in Betracht kommt. Tatsächlich mußten seit Erweiterung des Überstellungsdienstes zur Einhaltung der Fristen gemäß § 176 StPO im Oktober 1993 bisher lediglich zwei Einzeltransporte von Wien in die Justizanstalt Feldkirch durchgeführt werden.

Zu 6:

Auch bei künftigen Änderungen, die den Strafvollzug betreffen, wird das Bundesministerium für Justiz die Personalsituation der Justizwache beachten.

Zu 7 und 8:

Nach dem Dienstplan der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat der Beamte jeden sechsten Tag einen 24-Stunden-Dienst zu verrichten. Von diesem entfallen 17 Stunden auf Dienst, 2,5 Stunden auf dienstfreie Zeit und 4,5 Stunden auf Bereitschaftsdienst. Das Bundesministerium für Justiz bemüht sich schon seit längerem um eine Verringerung der Häufigkeit des 24-Stunden-Dienstes.

Die Beamten dieser Justizanstalt haben im Durchschnitt des Kalenderjahres 1994 monatlich 13,8 Überstunden und 17 Journaldienststunden, sohin insgesamt 30,8 Mehrdienststunden geleistet. Die behauptete Zahl von 70 Überstunden pro Monat und pro Justizwachebeamten entspricht daher nicht den Tatsachen. Mit Erlaß vom 23. April 1987, Zi. 445000/12-III8/87, hat das Bundesministerium für Justiz angeordnet, daß kein Strafvollzugsbediensteter pro Monat zu mehr als 30 Überstunden herangezogen werden darf. In dringenden Ausnahmefällen kann der Dienststellenleiter diese Grenze um 10 Stunden überschreiten, doch ist der aus der Überschreitung folgende Überstundenmehranfall bei dem Bediensteten, bei dem die Überschreitung eingetreten ist, im Folgemonat in vollem Umfang einzubringen. Eine nicht akzeptable Belastung des einzelnen Beamten ist daher nicht gegeben.

7. April 1995

Hans-Joachim Kühn